

Schlichtungsordnung der Apothekerkammer Berlin

vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 1013)

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Zweck der Schlichtung ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen Kammerangehörigen und Dritten.
- (2) Ein Schlichtungsverfahren darf nur mit Zustimmung aller Beteiligten eingeleitet werden; diese ist jederzeit widerruflich.
- (3) Die dienstliche Tätigkeit von Kammerangehörigen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, unterliegt nicht der Schlichtung.

§ 2

Schlichtungsausschuß

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zur Beilegung von Streitigkeiten einen Schlichtungsausschuß, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gleichzeitig sind zwei Vertreter zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses sollen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Schlichtungsausschuß wird für die Amtsperiode des Vorstandes gewählt.

§ 3

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Ein Schlichtungsverfahren kann von jedem beantragt werden, der ein berechtigtes Interesse an einer Schlichtung nachweist.
- (2) Der Präsident der Apothekerkammer Berlin leitet das Schlichtungsverfahren ein, wenn die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben.
- (3) Der Kammerpräsident kann auch ohne Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben.
- (4) Vor Abgabe des Streitfalles an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses kann der Kammerpräsident einen Beilegungsversuch machen. Er kann mit der Durchführung dieses Versuches den Geschäftsführer der Kammer oder den Justitiar beauftragen oder beide zu der Verhandlung hinzuziehen.
- (5) Kommt keine Einigung zustande, so übergibt der Kammerpräsident den Streitfall an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

§ 4

Verfahren

- (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Termin der Verhandlung fest und gibt den Parteien die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses bekannt. Werden Bedenken erhoben, so ist der Ausschuß anders zusammenzusetzen. Der Termin soll so anberaumt werden, daß er den Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen 14 Tage vorher bekannt ist.
- (2) Der Vorsitzende kann zu der Verhandlung den Geschäftsführer oder den Justitiar der Kammer oder beide hinzuziehen.
- (3) Kammerangehörige, die von dem Schlichtungsausschuß als Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum persönlichen Erscheinen und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.
- (4) Für Kammerangehörige, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, gelten für die Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung der Aussage die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 5

Schlichtung

- (1) Gelingt die Schlichtung, so ist das Ergebnisprotokoll von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und von den Parteien gegenzuzeichnen.
- (2) Gelingt die Schlichtung nicht, so ist der Streitfall mit dem Ergebnisprotokoll an den Präsidenten der Apothekerkammer Berlin zurückzugeben.
- (3) Ist wegen desselben Tatbestandes ein berufsgerichtliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig, so ist das Schlichtungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Verfahrens auszusetzen.

§ 6

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über die Verhandlung und die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Unterlagen und Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Kosten des Verfahrens

- (1) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Apothekerkammer Berlin.
- (2) Die Kosten, die den Beteiligten am Schlichtungsverfahren entstehen, tragen diese selbst.

(3) Die übrigen Kosten werden von den Beteiligten anteilig getragen, sofern der Schlichtungsausschuß nichts anderes beschließt.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Schlichtungsordnung tritt am 21. August 1964 in Kraft.